

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Kerzenheim
vom 3. November 2008
mit der
1. Änderung vom 17.03.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Gebühren für Grabplätze
- II. Gebühren für die Bestattung und Grabherstellung
- III. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle
- V. sonstige Gebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.11.2000 außer Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 25. November 2008
Verbandsgemeindeverwaltung
für die Gemeinde Kerzenheim

(Alfred Wöllner)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Gebühren für Grabplätze

I. Gebühren für Grabplätze

€	a) Wahlgrab (je Einzelgrab)	225,00
€	b) Urnengrab	150,00
€	c) Kindergrab	84,00
€	d) anonymes Urnengrab	450,00
€	e) Wiesengrab (nur Rosenthal)	900,00
€	f) Wiesenurnengrab	450,00
€	g) Baumgrab (nur Kerzenheim)	1.200,00

II. Gebühren für die Bestattung und Grabherstellung

	a) bei Personen über 5 Jahren	355,00 €
	b) bei Personen unter 5 Jahren	174,00 €
	c) Tieferlegungszuschlag	169,00 €
	d) Urnen	113,00 €
	e) Leichenträger pro Person	28,00 €
	f) bei Bestattungen freitags nachmittags ab 15.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen wird ein Mehraufwand von 84,00 € berechnet	

III. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

a) von einer Leiche innerhalb des Friedhofes	787,00 €
b) von einer Leiche nach einem anderen Friedhof	506,00 €
c) von einer Aschurne innerhalb des Friedhofes	253,00 €
d) von einer Aschurne nach einem anderen Friedhof	169,00 €

Für die Ausgrabung und Umbettung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren vermindern sich die Gebühren nach § 1 Nr. 3a und 3b um 50 v. H.

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrungsraum	56,00 €
b) Leichenzelle (Kühlzelle) 1. bis 3. Tag	70,00 €
jeder weitere Tag	30,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	28,00 €

V. sonstige Gebühren

- a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengräbern auf weitere 30 Jahre ist die gleiche Gebühr zu zahlen. Nach einer Zweitbelegung in ein Wahlgrab ist das Nutzungsrecht auf volle 30 Jahre zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu erheben.
- b) Gebühren für Grabmalgenehmigungen:
- | | |
|---|---------|
| Grabmalgenehmigungen für Familienwahlgräber | 18,00 € |
| Grabmalgenehmigungen für Einzelwahlgräber,
Urnengräber, Kindergräber | 18,00 € |
- c) Bei einem vorzeitigen Erwerb einer Grabstätte wird, zusätzlich zur Gebühr für die Grabstätte, eine Gebühr von 50,00 € für jeweils 5 Jahre im Voraus für die Pflege erhoben
- d) Bei einer Abräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit wird für die Dauer der restlichen Ruhezeit eine Gebühr von 30,00 € / Jahr für die Pflege durch das Friedhofspersonal erhoben. Eine vorzeitige Räumung einer Grabstätte darf frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit erfolgen
- e) Besondere und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die anfallenden Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

